

Stadt Neustadt a. Rbge.
- Fachdienst Bürgerservice -
- 32-Sc 3211 -

Neustadt a. Rbge., den 09. August 2019

1. Vermerk:

Werbung auf öffentlichen städtischen Flächen

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfügt über eine Vielzahl von Flächen, teilweise Straßen einschließlich Grünstreifen und Nebenanlagen, deren Nutzung über den Gemeingebrauch (insbesondere Fahren und Gehen) hinaus durch Sondernutzungserlaubnisse geregelt wird sowie sogenannte fiskalische Flächen, deren Fremdnutzung vertraglich zu vereinbaren ist.

Seit 2012 hat die Stadt Neustadt a. Rbge. zwei Vertragspartner für Werbeflächen. Der eine Vertrag regelt die Plakatwerbung an Laternen in festen Plakatrahmen, der andere hat das Aufstellen von großformatigen Plakattafeln zum Inhalt. Letzteres wurde bisher jedoch noch nicht realisiert, weil es in der Vergangenheit zu Problemen bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit einer Vielzahl von möglichen Standorten kam. Die Wahlwerbung und die Plakatierung im Zusammenhang mit Zirkusveranstaltungen sind von den Verträgen ausgenommen.

Der Vertrag zur Plakatwerbung hat in der Vergangenheit gut funktioniert. Die Plakatierung, insbesondere die illegale, nahm erkennbar ab. Allerdings ist der Vertragspartner mit der derzeitigen Vereinbarung nicht mehr zufrieden und wünscht eine Nachbesserung vor allem hinsichtlich der finanziellen Konditionen. Zu dem Thema laufen aktuell Verhandlungen. Der Stadt werden vergünstigte Konditionen für Eigenwerbung, Vereine oder andere Einrichtungen angeboten, falls die Stadt diese von der vertraglichen Regelung ausnehmen will.

Dazu kamen zwischenzeitlich eine Vielzahl von Veranstaltungen der Wirtschaftsförderung und die Landpartie, die nicht mehr ins bisherige Werbekonzept passen. Allerdings sollten dabei die Werbepartner von den Veranstaltern hinsichtlich spezieller Absprachen einbezogen werden. Das ist dem Vernehmen nach jedoch nur unzureichend geschehen.

In der weiteren Folge haben sich erkennbar ungeordnete Verhältnisse eingestellt, an denen sich inzwischen auch andere orientieren, was durch die Geschehnisse rund um den Bürgerentscheid im vergangenen und die Wahlwerbung in diesem Jahr noch verstärkt wurde. Fakt ist, dass sich seit einiger Zeit wechselnde großflächige Werbung an der Herzog-Erich-Allee befindet, überwiegend an städtischen Zäunen, ohne formale Erlaubnis, aber überwiegend geduldet. Auch deshalb, weil zwischenzeitlich Ereignisse in verkehrlicher Hinsicht mit erheblichen Gefährdungspotenzial vorrangig in den Fokus gerieten und in der Folge nicht ganz so brisante Themen nicht mehr mit der notwendigen Konsequenz behandelt werden konnten.

Das Thema soll mit Abschluss der Veranstaltungssaison im November diesen Jahres im Rahmen eines runden Tisches – auch unter Beteiligung der Werbepartner, der Landpartie und der Wirtschaftsförderung – erörtert und eine eindeutige rechtskonforme Regelung für die Zukunft getroffen werden. Idealerweise unter Einbeziehung des Ortsrates Neustadt, da die Kernstadt von der Thematik am massivsten betroffen ist.

2. FBL 2 über FDL 32 zur Kenntnis.
3. Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. zur Kenntnis.

Im Auftrag
gez.
Schwalb